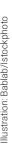
# steuer: Magazin | 2019







Crowdfunding. Höhere Zinsen als zum Beispiel für Festgelder versprechen fast alle Crowdinvesting-Angebote. Doch die sind meist riskanter als das Banksparen. Und auch die Abrechnung mit dem Finanzamt ist oft komplizierter.

Sie heißen Moneywell, Zinsland, Exporo oder auch Bergfürst. Beim Surfen im Internet treffen Sparer auf weit mehr als 100 Crowdinvesting- oder Crowdfunding-Plattformen und investieren Jahr für Jahr in deren Projekte zweistellige Millionenbeträge. Und die summieren sich über die Jahre: "Crowdinvestments: Die 500-Millionen-Euro-Marke ist geknackt", meldete zur Jahresmitte 2018 das Branchen-Informations-

portal crowdfunding.de. So habe das gesamte in Deutschland investierte Crowdkapital im Juni 2018 die Halbe-Milliarde-Marke erreicht. Crowdfunding ist 2011 in Deutschland mit Start-up-Investments gestartet und seitdem den Kinderschuhen entwachsen. Mittlerweile ist das Produktangebot deutlich breiter. Die Idee dahinter: Da, wo Banken und andere traditionelle Kapitalsammelstellen sich verweigern oder zu viel Geld für Kredite oder die Bereitstellung von Eigenkapital verlangen, kann eine Vielzahl von kleinen, aber risikobereiten Sparern einspringen.

### **IMMOBILIEN STATT START-UP**

Auffallend ist die Verlagerung von teils extrem riskanten Start-up-Finanzierungen hin zur Finanzierung von Immobilienprojekten meist über Nachrangdarlehen. Das ist zwar meist weniger riskant, als Geld in ein Start-up mit vagen Zukunftsperspektiven zu investieren, aber immer noch mit deutlich mehr Risiko verbunden, als dies bei der Anlage in Tages- und Festgelder oder Sparbriefe der Fall ist.

Für Sparer attraktiv sind viele Crowdinvesting-Angebote wegen ihrer vergleichsweise hohen Verzinsung und der kurzen Laufzeit. So kam die Nürnberger Crowd-Plattform moneywell.de zur Jahresmitte 2018 mit einem Angebot namens "Logistikzins Nr. 02" auf den Markt. Geboten wurden sechs Prozent Verzinsung im Jahr bei einer Laufzeit bis 31.12.2021. "Bei diesem Angebot haben Anleger beste Chancen auf eine auch real positive Verzinsung", wirbt Moneywell.

Hintergrund: Banken und Sparkassen in Deutschland bieten für Guthaben auf Tages- und Festgeldkonten im Schnitt derzeit nur wenige Zehntelprozentpunkte Zins. Wenn's hochkommt, erhalten Sparer gerade mal ein Prozent. Real, also unter Berücksichtigung der Inflationsrate von nahezu zwei Prozent und nach Steuern (Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), bleibt davon nichts übrig. Im Gegenteil: Tatsächlich verlieren die Ersparnisse Jahr für Jahr wegen der Inflation an Wert, falls sie auf Tages- und Festgeldkonten bleiben.

Grundsätzlich gilt: Zinsen, die eine Crowdinvesting-Plattform privaten Anlegern gutschreibt, sind Kapitalerträge wie Zinsen für Festgeld oder Sparbriefe bei Banken und Sparkassen und deshalb steuerpflichtig. Dem Zugriff des Finanzamts können Bankkunden und Crowdsparer nur entgehen, wenn sie den Sparerpauschbetrag noch nicht ausgeschöpft haben. Dies sind im Kalenderjahr 2018 für Alleinstehende 801 Euro und bei gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagten Eheleuten doppelt so viel: 1.602 Euro. Kunden von Banken und Sparkassen können den Abzug der Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) an der Quelle durch einen Freistellungsauftrag vermeiden – und zwar so lange, bis der Sparerpauschbetrag komplett ausgeschöpft ist.

### **ANLAGE KAP PRÜFEN**



Tipp: Mit dem Abzug der Abgeltungsteuer ist für den Sparer und Steuerzahler in der Regel alles erledigt, sodass er seine Kapitalerträge nicht mehr in der Einkommensteuererklärung auflisten muss. Falls aber sein persönlicher Steuersatz weniger als 25 Prozent beträgt, empfiehlt sich das freiwillige Ausfüllen der "Anlage KAP". Dadurch können Sparer zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zurückbekommen.

Bei den Crowdinvesting-Plattformen gibt es nach Erkenntnissen des Branchendienstes kritische-anleger.de in puncto Abgeltungsteuer keine einheitliche Regelung. Manche Plattformen zahlen ihren Anlegern die Zinsen brutto aus, also ohne Steuerabzug. Andere Plattformen behalten die Abgeltungsteuer automatisch ein. Und wieder andere Crowdinvesting-Plattformen machen den Abzug der Abgeltungsteuer abhängig vom jeweiligen Projekt. Crowdinvestoren müssen also selbst herausfinden, wie die von ihnen favorisierte Plattform in Steuersachen vorgeht. In der Regel kommen Anleger nicht an der Abgabe der "Anlage KAP" bei ihrer Steuererklärung vorbei.

Eine Alternative zum Freistellungsauftrag bei den Kapitaleinkünften ist die sogenannte Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung). Auch mit ihr können Sparer und Anleger den Abzug von Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) gleich an der Quelle vermeiden. Die Vorgehensweise zum Erhalt einer NV-Bescheinigung ist allerdings um einiges komplizierter als jene beim Freistellungsauftrag. Zudem haben nur die wenigsten Steuerzahler Anspruch auf die Ausstellung einer NV-Bescheinigung.

Grundsätzlich gilt: Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung erhält ein Steuerzahler ausschließlich auf Antrag von seinem Finanzamt. Dies ist einer der größten Unterschiede zum Freistellungsauftrag bei den Kapitaleinkünften, den ein Anleger selbst ausfüllen und bei seiner Bank einreichen darf. Überdies ist die Erteilung einer NV-Bescheinigung von der Einkommenshöhe des Sparers abhängig. So wird eine NV-Bescheinigung nur erteilt, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen des Steuerzahlers, inklusive der Festgeld- oder Crowdinvesting-Zinsen, den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschreiten.

### Kurz & knapp

- Geldanlage ab 100 Euro möglich
- Sparer müssen Zinserträge meist in die "Anlage KAP" eintragen
- Bei Verlusten auf Urteil des Bundesfinanzhofs berufen

#### STEUERFREIES EXISTENZMINIMUM

Der Grundfreibetrag, auch steuerfreies Existenzminimum genannt, beträgt im Kalenderjahr 2018 für Alleinstehende 9.000 Euro und bei gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagten Eheleuten 18.000 Euro. Der Grundfreibetrag soll 2019 voraussichtlich auf 9.168 Euro beziehungsweise 18.336 Euro bei Ehepartnern und 2020 auf 9.408 Euro und 18.816 Euro steigen. Die typischen Profiteure einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung sind Rentner sowie Studenten mit Aushilfsjobs, die über das Jahr wenig verdienen und zusätzlich Kapitaleinkünfte wie Zinsen oder Dividenden haben.

Auch in puncto Nichtveranlagungs-Bescheinigung ist die Vorgehensweise bei den mehr als 100 Crowdinvesting-Plattformen ähnlich verschieden wie beim Freistellungsauftrag. Manche Plattformen wie die Nürnberger moneywell. de nehmen NV-Bescheinigungen an und zahlen die Zinsen brutto für netto aus, andere wiederum tun dies nicht. Einmal mehr sollten sich Crowdinvestoren am besten vor der Geldanlage informieren, wie ihre Plattform dies handhabt.

Die Höhe der Nominalverzinsung beziehungsweise der von einem Investmentanbieter in Aussicht gestellte Rendite korrespondiert mit der Größe des Risikos. Dies ist beim Crowdinvesting nicht anders als bei anderen Geldanlagen wie Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren, bei denen als solide bekannte Schuldner weniger zahlen (müssen) als schlechter eingestufte Schuldner. Speziell bei den nach wie vor beliebten Start-up-Finanzierungen über Crowd-Plattformen bestehen erhebliche Risiken, dass Geschäftsmodelle und Geschäftsideen nicht aufgehen, die Firmengründer ihre Läden dichtmachen und Anleger ihren gesamten Kapitaleinsatz verlieren.

Daraus ergibt sich die Frage, wie Verluste aus Crowdinvesting steuerlich behandelt werden. Das Crowdinvesting-Portal companisto.de verweist auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 24. Oktober 2017 (Az.: VIII R 13/15). Danach dürfen Verluste aus privaten Darlehen mit anderen Kapitalerträgen Steuern sparend verrechnet werden. Für die Verlustverrechnung relevant sind Kapitalerträge aus Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne aus Aktiengeschäften. Sollten keine Kapitalerträge vorliegen, besteht die Möglichkeit des Verlustvortrags. Ein Zitat aus dem BFH-Urteil:



"Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre."

Ausschlaggebend ist dabei, wann ein steuerlich zu berücksichtigender Verlust aus einem Crowdinvesting vorliegt. Nach Auffassung des BFH aufgrund eines Forderungsausfalls erst dann, wenn endgültig feststeht, dass über bereits gezahlte Beträge hinaus keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. "Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens reicht hierfür in der Regel nicht aus", so die BFH-Richter. Anders gelagert sei der Fall, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werde oder aus anderen Gründen feststehe, dass keine Rückzahlungen mehr zu erwarten seien.

Geht ein Crowdinvestment schief, sodass Anleger finanzielle Verluste erleiden, reicht möglicherweise sogar die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zur steuerlichen Verlustverrechnung. Denn in der Regel handelt es sich bei typischen Crowdinvesting-Angeboten um Nachrangdarlehen, bei denen es sehr unwahrscheinlich ist, dass Anleger im Pleitefall auch nur einen Cent wiedersehen.

### **GESETZLICHE VORGABEN**

Der Gesetzgeber weiß um das Risiko beim Crowdinvesting und hat deshalb klare Regeln aufgestellt. Mehr als 10.000 Euro je Crowdinvesting-Projekt darf niemand anlegen. Kleinsparer dürfen in ein Angebot zwischen 100 und maximal 1.000 Euro investieren. Größere Beträge bis 10.000 Euro pro Angebot dürfen nur Sparer anlegen, die sich das auch leisten können.

Der Gesetzgeber nennt dafür zwei Bedingungen. Entweder das liquide Vermögen des Sparers beträgt mehr als 100.000 Euro. Oder der Anlagebetrag ist genauso hoch wie zwei Nettomonatseinkommen des Sparers. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro dürfen demnach maximal 5.000 Euro in einem einzigen Crowdinvesting-Projekt angelegt werden. Der Gesetzgeber schreibt dafür allerdings



keinen Nachweis vor, sondern verlangt nur eine entsprechende Erklärung des Anlegers gegenüber der Crowdinvesting-Plattform. Es liegt aber im eigenen Interesse des Anlegers, hierbei nicht hochzustapeln.

### **NICHT ALLEIN IM INTERNET**

Schon vor einiger Zeit haben die Plattformen ihren Vertriebsweg erweitert. "Es reicht längst nicht mehr, sich auf die Macht des Internets und die Durchschlagskraft regelmäßiger Social-Media-Kampagnen zu verlassen", erklärt moneywell-Geschäftsführer Esko Fritz. Deshalb arbeiten immer mehr Plattformen beim Vertrieb ihrer Beteiligungsprojekte mit Finanzdienstleistern und Finanzberatern zusammen. Dabei hat der Gesetzgeber den Vertrieb für fast jedes Finanzprodukt vergleichsweise stark geregelt.

Erforderlich sind eine Gewerbeerlaubnis, damit einhergehend eine Mindestqualifikation sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Die gesetzliche "Bibel" dafür ist die Gewerbeordnung mit den darin enthaltenen Paragrafen 34 d, 34 f, 34 h sowie 34 i.

Danach dürfen die bei Crowdinvesting-Plattformen vermehrt angebotenen Nachrangdarlehen ohne viel Aufhebens von Finanzdienstleistern vermittelt werden, die über eine Gewerbeerlaubnis nach §§ 34 f und 34 h verfügen. Diese besitzen aber nur die wenigsten der momentan weit mehr als 200.000 Finanzvertriebler. Interessant für die Plattformen, weil zahlenmäßig deutlich in der Mehrheit, sind Versicherungsvermittler, die nur über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d der Gewerbeordnung verfügen müssen. Deshalb sind sie aus Sicht der Plattformbetreiber zur Verbreitung von Tipps und Empfehlungen besonders geeignet.

Denn zumindest theoretisch gilt: Jeder, ob Kfz-Monteur, Bäckereifachverkäuferin, Friseur oder Versicherungsvermittler, darf Tippgeber sein und sich dafür erfolgsabhängig honorieren lassen. Als Geschäftspartner für die Plattformen sind Versicherungsvermittler aber besonders prädestiniert, weil sie in der Regel über Bestandskunden verfügen, die sie direkt ansprechen und denen sie Crowdinvesting als besser verzinsten Ersatz für herkömmliche Sparangebote von Banken und Sparkassen empfehlen können. Deshalb bieten Crowd-Plattformen den Versicherungsprofis viel Unterstützung beim Vertrieb. Das reicht von Motivationsbriefen für Bestandskunden über spezielle Newsletter bis hin zu eigenen Landing Pages für den Tippgeber.

Inzwischen stehen Crowdinvesting-Plattformen unter Aufsicht der Finanzaufsicht BaFin. Crowd-Angebote müssen von der Behörde genehmigt werden. Nötig ist unter anderem die Erstellung eines sogenannten

### **UNTER FERNER LIEFEN ...**

Die wohl gängigste Form einer Beteiligung an Unternehmen ist der Kauf von Aktien dieser Gesellschaft. Dies kommt bei der Geldanlage über Crowd-Plattformen aber praktisch nicht infrage. Denn so gut wie kein junges Unternehmen hat die dafür benötigte Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Oft werden bei Crowd-Immobilienfinanzierungen auch nur einzelne Objekte von Projektentwicklern oder Bauträgern angeboten, sodass auch deshalb eine Aktienbeteiligung ausscheidet. Übliche Angebote bei Crowd-Plattformen sind deshalb die atypische stille Beteiligung, Genussrechte sowie Nachrangdarlehen.

Bei atypisch stillen Beteiligungen geben Anleger Kapital, treten jedoch als Gesellschafter nach außen hin nicht in Erscheinung. Bei einer atypisch stillen Beteiligung sind Investoren, im Gegensatz zur stillen Beteiligung, Mitunternehmer. Sie sind dehalb entsprechend ihrer Betiligungsquote auch an den Verlusten der Firma beteiligt. Wichtig: Eine Verlustbeteiligung kann vertraglich ausgeschlossen werden, eine Gewinnbeteiligung allerdings nicht. Während der Anleger bei einer atypisch stillen Beteiligung meist Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, sind die Erträge aus typisch stillen Beteiligungen in den meisten Fällen als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen.

Bei Genussrechten wird der Anleger an den Gewinnen des Unternehmens beteiligt. Er hat aber kein Mitsprache- oder Stimmrecht, kann also – anders als bei Aktiengesellschaften – nicht über die Geschäftspolitik mitbestimmen.

Nachrangdarlehen sind die mittlerweile übliche Beteiligungsform bei Crowdinvesting-Plattformen. Diese Kredite werden in der Regel nicht besichert, haben somit eine größere Ausfallwahrscheinlichkeit und sind deshalb mit einem höheren Zins ausgestattet. Bei einer Insolvenz oder Liquidation werden die Forderungen von Nachrang-Gläubigern meist zuletzt bedient. In jedem Fall aber erst, nachdem die Ansprüche anderer Gläubiger mit höherrangigen Darlehen befriedigt wurden.

Vermögensanlagen-Informationsblattes auf Grundlage des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Das "Produktinformationsblatt" (PIB) ist gleichsam der "Beipackzettel für potenzielle Investoren. Es soll die Vergleichbarkeit mit anderen Finanzanlagen und die Transparenz der angebotenen Vermögensanlage erhöhen.

Das PIB muss besonders ausführliche und eindeutige Informationen zum Anlagerisiko enthalten, damit der Investor die konkreten Verlustgefahren mit seiner persönlichen Risikobereitschaft abgleichen kann. Aber Vorsicht: Das ist keine Garantie für eine sichere Geldanlage. Letztlich prüft die Aufsichtsbehörde BaFin nur die formale Richtigkeit eines Beteiligungsangebots. Der beliebte Werbe- oder Marketing-Slogan "BaFin-geprüft" sagt also nichts über die Qualität des jeweiligen Investmentprodukts. Das gilt übrigens gleichermaßen für Bankangebote wie auch für Crowd-investing-Projekte.

## 3 KURIOSE URTEILE

Kaum zu glauben. Immer wieder landen Streitfälle mit den Steuerbehörden vor den Finanzgerichten. So mancher Fall sorgt nicht nur bei Richtern für Heiterkeit.

Verurteilter Steuerhinterzieher darf nicht Privatpilot sein (Az.: 6 K 7615/16)

**DER FALL:** Die Bezirksregierung Düsseldorf entzog einem Hobbypiloten, der wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig zu 168.000 Euro Geldstrafe verurteilt worden war, die Fluglizenz. Dagegen klagte er vor Gericht.

DIE ENTSCHEIDUNG: Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf wies die Klage ab. Die Sicherheit des Luftverkehrs sei ein hohes Rechtsgut, hieß es in der Urteilsbegründung, und empfindlich für Sabotage, Entführungen, Terroranschläge und Ähnliches. Zuverlässig seien nur verantwortungsbewusste Piloten mit großer Selbstbeherrschung, die die Rechtsordnung unseres Staates einhielten. Bestünden daran, wie im vorliegenden Fall, nur geringe Zweifel, sei man als Pilot ungeeignet. Bei verurteilten Straftätern liegen in der Regel solche Zweifel vor, waren die Düsseldorfer Verwaltungsrichter überzeugt.

Mietnebenkosten: Mieter muss Hähnchen und Bier für den Hausmeister zahlen (Az.: 424 C 22865/06)

**DER FALL:** Ein Vermieter und Wohnungseigentümer legte 15,10 Euro in der Mietkostennebenabrechnung auf den Mieter um.



Für dieses Geld hatte der Hausmeister eines größeren Mehrfamilienhauses zwei Verzehrgutscheine für ein halbes Hähnchen und eine Maß Bier auf dem Oktoberfest erhalten. Der Mieter verweigerte die Zahlung und zog vor Gericht.

DIE ENTSCHEIDUNG: Das Amtsgericht München gab dem Vermieter Recht. Die Umlagefähigkeit von Kosten und anderen Leistungen beruhe auf dem im Betriebskostenrecht geltenden Wirtschaftlichkeitsgrundsatz. Unter anderem komme es, so die Amtsrichter, darauf an, ob eine Leistung ortsüblich und angemessen sei. Das war sie hier offenbar. Denn im Gerichtsbezirk München sei es üblich und gute Tradition, Arbeitnehmern für den gemeinsamen Wiesn-Besuch Gutscheine zu spendieren. Kleiner Trost: Auch Mieter können haushaltsnahe Dienstleistungen Steuern

sparend mit dem Finanzamt abrechnen. Auf diesem Weg lassen sich wahrscheinlich ein paar jener 15,10 Euro zurückholen.

### Auch eine Hündin hat Recht auf Unterhalt (Az.: 2 UF 87/05)

DER FALL: Für die Zeit nach einer möglichen Scheidung hatten die Eheleute vertraglich vereinbart, dass die gemeinsame Hündin namens "Angie" bei der Gattin bleiben sollte. Zum Ausgleich verpflichtete sich der Ex zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 100 Euro bis zum Tod des geliebten Vierbeiners. Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils stellte der Ehemann die Zahlung ein.

DIE ENTSCHEIDUNG: Sowohl in erster Instanz vor dem Amtsgericht Ludwigshafen als auch vor dem Berufungsgericht, dem Oberlandesgericht Zweibrücken, zog der geizige Ex-Gatte den Kürzeren. Naheliegendes Argument der Richter in beiden Instanzen: pacta sunt servanda – Verträge müssen eingehalten werden. Das verlangten bereits die alten Römer. Auch steuerlich sieht es für den Ex eher schlecht aus. Denn nur Unterhaltszahlungen für Zweibeiner und nicht für Vierbeiner können als Sonderausgaben beziehungsweise außergewöhnliche Belastungen mit dem Finanzamt abgerechnet werden.

IMPRESSUM
- huhl

steuer:Magazin 2019

### Herausgeber:

Michael Jungblut (V.i.S.d.P.) c/o Buhl Tax Service GmbH Am Siebertsweiher 3/5 57290 Neunkirchen

### Vertrieb:

Buhl Data Service GmbH Am Siebertsweiher 3/5 57290 Neunkirchen Verlag, Redaktion und

**Anzeigenleitung:** planet c GmbH

Toulouser Allee 27 40211 Düsseldorf

Chefredaktion:

Florian Flicke

Chef vom Dienst:

### Autoren dieser Ausgabe:

Constanze Elter, Christoph Iser, Eva Neuthinger, Christian Ollick, Daniel Schönwitz, Antje Schweitzer, Heinz-Josef Simons

### Anzeigenleitung:

Tatjana Moos Tel. 0211/54 227 671

### **Art-Direktion:**

Dora Baranyi, JANUS
Julia Miedreich, JANUS
Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH

www.janus-wa.de

### Satz & Reinzeichnung:

Katharina Höhner, Sandra Pollmann

Bildredaktion:

Wolfgang Herget \*

Druck:

Weiss-Druck

Hans-Georg-Weiss-Straße 7

52156 Monschau

Lithografie:

TiMe GmbH

Titelfoto:

Sascha J. Hauk

\* freier Mitarbeiter

Service-Telefon für Ihre Fragen, Anregungen und Kritik: 02735 / 90 96 99 | magazin@steuernsparen.de